

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2007, 1. Änderung am 26.04.2010, 2. Änderung am 22.11.2010, 3. Änderung am 28.11.2022 und 4. Änderung am 24.04.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vermietung der Räume in der Brettacher Mühle beschlossen:

1. Allgemeines

Im Kulturdenkmal Brettacher Mühle, Mühlstr. 15 kann auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen der Veranstaltungsraum mit Küche im 2. Obergeschoss an einheimische und auswärtige Personen vermietet werden.

Die Räume sind Eigentum der Gemeinde Langenbrettach und als solche öffentliches Vermögen. Sie müssen **pfleglich und schonend** behandelt werden.

Für sämtliche **Beschädigungen** an der Einrichtung der Räume haftet der jeweilige Veranstalter. Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Tische und Stühle sind nach Weisung des Beauftragten der Gemeinde aufzuräumen. Die Räume sind **besenrein** zu verlassen. Den Anweisungen der Vertreter der Gemeinde ist Folge zu leisten.

In sämtlichen Räumen herrscht absolutes **Rauchverbot**.

In den **sanitären Anlagen** ist auf Reinlichkeit zu achten.

2. Räume

➤ **Trauzimmer im 1. OG**

Das Trauzimmer im 1. OG wird Brautpaaren für die Durchführung der standesamtlichen Trauung zur Verfügung gestellt. Anschließend an die jeweilige Trauung besteht die Möglichkeit im Bereich des Treppenaufgangs in das 2. OG einen Sektempfang durchzuführen. Für anschließende Feiern ist das Trauzimmer nicht vorgesehen und wird für diesen Zweck nicht vermietet.

➤ **Saal und Küche im 2. OG**

Der Saal mit Küche im 2. OG kann auf Antrag für Veranstaltungen angemietet werden. Die Gemeinde kann in jedem Einzelfall entscheiden, ob eine Anmietung möglich ist oder nicht.

Der Saal ist kein Vereinsraum, der für laufende Vereins- oder Übungsbetrieb zur Verfügung steht. Er kann ausschließlich nach vorheriger Anfrage bei der Gemeinde Langenbrettach gemietet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Vermietung besteht nicht. Für folgende Arten von Veranstaltungen ist der Saal insbesondere vorgesehen: Private Veranstaltungen wie Geburtstage oder Hochzeiten, Empfänge, Ausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen.

3. Gebühren

Die Benutzungsgebühren für die Räume werden wie folgt festgesetzt:

1. für auswärtige Benutzer

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) Saal im OG + Küche + Mühlwiese | 700,00 € |
| b) Saal im OG + Toiletten, ½ Tag | 200,00 € |
| c) Nutzung ausschließlich der Mühlwiese und der Toiletten | 150,00 € |

2. für einheimische Benutzer

- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) Saal im OG + Küche + Mühlwiese | 350,00 € |
| b) Saal im OG + Toiletten, ½ Tag | 150,00 € |
| c) Nutzung ausschließlich der Mühlwiese und der Toiletten | 100,00 € |

3. Sonderregelungen für Gebühren

Für öffentliche und nicht kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen und Kirchengemeinden kann von der Erhebung der Gebühr einmal pro Jahr abgesehen werden. Vereine, Gruppen und Kirchengemeinden, die in anderen öffentlichen Räumen oder Hallen der Gemeinde bereits Freiveranstaltungen in Anspruch genommen haben bzw. nehmen wollen, gilt Satz 1 nicht.

Die Grundschule Langenbrettach, die kommunalen Kindergärten und die Volkshochschule Außenstelle Langenbrettach können für Veranstaltungen mit besonderem Charakter die Räume der Mühle Brettach gebührenfrei nutzen.

a) €

Der Mietvertrag zur Anmietung der Brettacher Mühle muss spätestens vier Wochen nach Erhalt durch den Vermieter unterschrieben an die Gemeinde Langenbrettach zurückgeschickt werden. Dies gilt als verbindliche Reservierung. Dem Veranstalter wird ein Widerrufsrecht eingeräumt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb der Widerrufsfrist von 14 Tagen gegenüber dem Betreiber/Vermieter (Gemeinde Langenbrettach) zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Fristlauf beginnt mit der Zustellung des von der Gemeinde unterschriebenen Mietvertrages.

Im Anschluss an die Frist wird eine Reservierungsgebühr von 50% fällig, welche mit dem erteilten Sepamandat innerhalb von 14 Tagen unter der im Sepamandat genannten Mandatsreferenz abgebucht wird.

Die Reservierungsgebühr wird mit dem Endbetrag der Miete verrechnet. Die Kosten für angefallene Schäden, die durch die Gemeinde Langenbrettach oder auf Veranlassung der Gemeinde Langenbrettach instandgesetzt wurden, werden ebenfalls nach der Veranstaltung abgerechnet. Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Reservierungsgebühr einbehalten.

4. Ausübung des Hausrechtes

Das vom Vermieter beauftragte Personal ist berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Nutzer eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter bzw. die beauftragte Person vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

5. Weitere Informationen zur Nutzung

Die Brettacher Mühle ist ein 400 Jahre altes Gebäude mit z.T. offenen Holzbalken im Saal. Das bedeutet, dass sich dort immer wieder Staub ansammeln kann. Dies kann auch durch regelmäßiges Putzen nicht verhindert werden.

Das Gebäude ist von Wohnhäusern umgeben. Die Musik muss daher ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke gedrosselt werden. Die Fenster müssen während Musik läuft ebenfalls geschlossen sein.

Die Mühle hat insbesondere im Saal offene Holzböden, die nur geölt wurden. Daher ist beim Umgang mit Wasser besondere Vorsicht geboten.

Dekoration: Es dürfen keine Dekorationsgegenstände an den alten Wänden und Holzbalken angebracht werden. Weder geklebt noch mit Nadeln, Nägeln oder Reißzwecken. Dekorationen müssen aus **schwerentflammbarem** Material sein. Ausschmückungen an den Ausgangstüren müssen aus **nicht brennbarem** Material sein. **Kerzen sind nicht erlaubt**. Frei hängende Deko muss einen Abstand von mindestens 2,50m zum Boden haben. Es ist nur frischer Pflanzenschmuck erlaubt, keine Trockenblumen, Stroh- oder Heuballen u.ä.

Müll:	Der angefallene Müll muss vom Mieter selbst entsorgt werden.
Mühlwiese und Pavillon:	Beide Orte sind öffentlich zugänglich. Eine mögliche Nutzung muss vorab mit dem Vermieter abgesprochen werden. Eine eigenständige Feier mit Zelt o.ä. ist nicht gestattet. Außenbereich und Pavillon müssen anschließend aufgeräumt werden. Müll muss entsorgt werden.
Sicherungen:	Der Hauptschalter in der Küche muss eingeschaltet sein.
Gastro-Spülmaschine	Die Einweisung hierzu erfolgt bei der Übergabe. Am Ende der Küchennutzung muss die Spülmaschine gereinigt werden.
Kaffeemaschine:	Die Einweisung hierzu erfolgt bei der Übergabe. Die Maschine muss am Ende der Küchennutzung gereinigt werden.
Kühlschränke:	Die große Kühlzelle in der Küche dient ausschließlich der Lagerung von Getränken. Der Kühlschrank mit der Glastüre ist für Lebensmittel. Am Ende der Veranstaltung müssen die Kühlschränke gereinigt werden.
Inventar:	Geschirr, Besteck, Gläser usw. dürfen genutzt werden. Fehlendes oder kaputtes Inventar wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
Sonstiges:	Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife sind vorhanden. Spülmittel, Spüllappen und Geschirrhandtücher müssen selbst mitgebracht werden. Besen und Kehrschaufel sind vorhanden. Bei Rückgabe der Räumlichkeiten an den Vermieter müssen die Räume besenrein sein.

6. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

7. Haftungsausschluss bei Überlassung von öffentlichen Räumen und Plätzen

- (1) Die Gemeinde überläßt dem Nutzer die Mühle, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen gegen Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig. Eine Kopie des Versicherungsscheines muss der Gemeinde Langenbrettach mit dem Mietvertrag vorgelegt werden.

8. Inkrafttreten

- (1) Die 4. Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung tritt zum 25.4.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.04.2023

Natter
Bürgermeister